

Durchführung der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juli 2020

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) geändert worden ist, schreibt in § 22 Absatz 5 eine komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen vor. Für die Durchführung dieser komplexen Leistungsermittlung wird gemäß § 16 Absatz 2 der Abiturprüfungsverordnung durch die oberste Schulbehörde Folgendes bestimmt:

1. Die komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen im Unterricht der modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Handreichung zur komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen“. Die Handreichung steht in den Fächern Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>
2. Die unter Nummer 1 genannte Handreichung gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 290